



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien
- Referate 16 -
Stuttgart
Freiburg
Tübingen
Karlsruhe

Stuttgart 2. April 2020
Name
Durchwahl
E-Mail
Aktenzeichen 44-5567.00
(Bitte bei Antwort angeben!)

Regierungspräsidium Freiburg
Abt. 9 - LGRB

Per E-Mail

Nachrichtlich:
Regierungspräsidium Tübingen
Referat 54.4 und ZSV

 Durchführung des Sprengstoffgesetzes (SprengG) – Verlängerung von Befähigungsscheinen nach § 20 SprengG und Erlaubnissen nach § 27 SprengG

hier: Absagen von sprengstoffrechtlichen Wiederholungslehrgängen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Inhaber einer Erlaubnis nach den §§ 7 und 27 SprengG bzw. Inhaber eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG, die die in § 32 Abs. 5 Satz 1 der Ersten Verordnung zum SprengG (1. SprengV) genannten Tätigkeiten¹ mit explosionsgefährlichen Stoffen ausführen, sind nach § 32 Abs. 5 Satz 1 der 1. SprengV verpflichtet, jeweils vor Ablauf von fünf Jahren an einem Wiederholungslehrgang teilzunehmen.

¹ Sprengarbeiten, Herstellung explosionsgefährlicher Stoffe, Kampfmittelbeseitigung, Beförderung von Explosivstoffe als Berechtigte nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter, Abbrand von Großfeuerwerken, Vorführung mit pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen oder Effekte in Theatern oder vergleichbaren Einrichtungen, Vorführung mit explosionsgefährlichen Stoffen oder Effekte in Film- oder Fernsehproduktionsstätten.

Aufgrund der aktuellen Lage bieten die nach § 32 Abs. 1 der 1. SprengV anerkannten Lehrgangsträger weder sprengstoffrechtliche Grund- und Sonderlehrgänge noch Wiederholungslehrgänge an. Es ist derzeit nicht absehbar, wann die Lehrgangsträger wieder sprengstoffrechtliche Lehrgänge anbieten können.

Die für die Verlängerung von Befähigungsscheinen nach § 20 SprengG bzw. Erlaubnissen nach § 27 SprengG zuständigen Behörden werden daher gebeten, Ausnahmen nach § 32 Abs. 5 Satz 2 der 1. SprengV zuzulassen und auch ohne Nachweis der Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang Befähigungsscheine bzw. Erlaubnisse bis zum 31. Januar 2021 zu verlängern. Der Nachweis über die Teilnahme am vorgeschriebenen Wiederholungslehrgang ist nach Wiederaufnahme der Lehrgänge sobald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 31. Januar 2021, nachzureichen.

Die Prüfung der erforderlichen Zuverlässigkeit und erforderlichen persönlichen Eignung nach § 8 Abs. 1 SprengG bzw. § 20 Abs. 2 SprengG i. V. m. § 8 Abs. 1 SprengG bleibt hiervon unberührt.

Bei Inhabern einer Erlaubnis nach § 7 SprengG, die zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Absatz 5 der 1. SprengV verpflichtet sind, ist der fehlende Teilnahmenachweis vorerst nicht zu beanstanden. Die Teilnahme am vorgeschriebenen Wiederholungslehrgang ist nach Wiederaufnahme der Lehrgänge sobald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 31. Januar 2021 nachzuweisen.

Die Regierungspräsidenten (Referate 16) werden gebeten, die Kreispolizeibehörden hiervon zu unterrichten.

gez.